

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabenstellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantwortl. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	---	--

Nr. 24

Diez, Samstag den 29. Januar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. II. 727.

Diez, den 24. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Betrifft: Vertilgung von der Landwirtschaft schädlichen Vögeln.

Gleich wie im Vorjahre so besteht auch in diesem Jahre ein besonderes Interesse an der Vertilgung der der Landwirtschaft schädlichen Vögel.

Zusammenkommen kommen die rabenartigen Vögel in Betracht: (Raben, Krähen, Dohlen, Eistern und Fäher). Die Herren Bürgermeister haben daher überall da, wo die Vögel in schädlicher Weise auftreten, unverzüglich Vorkehrungen zu ihrer Vertilgung zu treffen. Als Bekämpfungsmassnahmen kommen in Frage:

1. Ausheben der Eier und der jungen Brut,
2. Abschuss der Krähen durch die Jagdpächter und vertrauenswürdigen Personen,
3. Durchführung der Massen-Vergiftungen.
4. Weizen des Saatgutes.

In erster Linie dürfte sich der Abschuss der Tiere durch die Jagdpächter und sonstige vertrauenswürdige Personen empfehlen, zumal der Kreis eine Prämie von 15 Pfg. pr. St. gewährt.

Sie wollen das Geeignete sofort in die Wege leiten.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 727.

Diez, den 26. Januar 1916

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden Betr. Außerordentliche Kriegsfamilien- Unterstützungen.

Die Anzeige über die im Monat Januar 1916 aufgewendeten außerordentlichen Kriegsfamilien-Unterstützungen wird in Erinnerung gebracht und bestimmt bis zum 2. Februar d. Jrs. erwartet.

Der Termin muß unter allen Umständen eingehalten werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

I. 457.

Wiesbaden, den 19. Jan. 1916.

Bekanntmachung.

Am 15. ds. Mts. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Victoria“, Fabriknummer 287 708, (Markenschild fehlt, die Fabriknummer ist nicht mehr sichtbar), schwarzer Rahmen, neue Schußbleche, linker Griff schwarz, rechter Griff fehlt, brauner Sattel, der Bremsklotz an der Sandbremse fehlt, Freilauf, an der Achse des Vorderrades befindet sich ein Lederriemen als Schmutzschlänger, die Achse des Hinterrades ist total verschmutzt. Wert etwa 125 Mark.

Am 14. ds. Mts. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Victoria“, Fabriknummer 306 222, grüner Rahmenbau und Felgen; Wert 40—50 Mark.

Am 7. ds. Mts. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Kochbrunnen“, Fabriknummer 287 083, schwarzer Rahmenbau, an der Schelle fehlt der Deckel. Wert 60—70 Mark.

Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.
J. A.:
Streibelein.

I. 11 125.

Wiesbaden, den 20. Jan. 1916.

Ausschreiben.

Am 6. v. Mts. hat ein Feldgrauer hier einen sehr kleinen braunen Rehpincher (Hündin), welcher auf den Namen „Liputtchen“ hört, erschwindelt, und konnten trotz eifriger Nachforschungen weder der Täter noch der Hund bisher ermittelt werden.

Der Hund hat einen Wert von 150 Mark.

Der Feldgrau, welcher die Uniform eines Unteroffiziers oder Sergeanten der Artillerie (Mantel und Sporen) trug, ist etwa 40 bis 45 Jahre alt, 1,70 bis 1,75 Meter groß, hatte starken schwarzen Schnurrbart und eine stattliche Erscheinung.

Um eingehende Nachforschung und Benachrichtigung im Ermittlungsfalle wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.
J. A.:
Streibelein.

Diez, den 26. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gemeindevorsteher die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreisfiskalkasse Diez umgehend erstatten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für Januar einschließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon angezeigt sind, anzuzeigen.)

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Lgb.-Nr. I. 255. Meischede, den 17. Januar 1916.

Bekanntmachung

Die beiden entwichenen Kriegsgefangenen Nanan, Alfred, Nr. 2892, und Hanquet, Emile, Nr. 50 089, welche am 8. ds. Mts. aus dem Lager Meischede entwichen sind, wurden heute vormittag bei Borken i. W. wiederergriffen und heute in das hiesige Lager eingeliefert.

Kriegsgefangenenlager Meischede.

A. B.

gez. Wurmbach

Hauptmann und Adjutant.

L.-B. Nr. 7009. Cassel, den 13. 1. 1916.

Bekanntmachung.

Die in der Nacht vom 2. zum 3. Januar aus dem hiesigen Lager entwichenen Kriegsgefangenen sind wiederergriffen.

Das diesseitige Ersuchen vom 3. 1. 16, Nr. 6864, hat somit seine Erledigung gefunden.

II. Kriegsgefangenen-Bataillon
Kriegsgefangenenlager Cassel.

gez. Dehnde,

Oberst und Bataillons-Kommandeur.

Bekanntmachung

über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 316). Vom 21. Januar 1916.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 316) bestimme ich:

Die Verordnung tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Debrück.

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 5).

Höhere Verwaltungsbehörde (§ 1 Nr. 2, § 2) ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde nach § 4 ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Berlin, 12. Januar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
von Goebell.

I. 145.

Diez, den 25. Januar 1916.

Bekanntmachung

Ich habe an Stelle des verstorbenen Maurermeisters Karl Wageiner in Singhofen den Maurermeister Christian Wageiner in Singhofen zum Mitgliede der Feuerwehration-Kommission des 4. Bezirks, bestehend aus den Gemein-den Altenhausen, Bremberg, Gutenacker, Rördorf, Vollschieb, Niedertiefenbach, Pohl, Roth, Seelbach und Singhofen widerruflich ernannt.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Betreffend:

Bekämpfung verschleiierter, nicht genehmigter
Kollekten.

Zahlreiche gemeinnützige Vereine, wie Samariter-Frauenvereine, Kinderbewahranstalten und dergl., suchen die erforderlichen Geldmittel aus milden Gaben der Bevölkerung aufzubringen. Da ihnen das offene Kollektieren meist nicht gestattet werden kann, erstreben sie ihr Ziel auf Umwegen. Diese Sachlage wissen Händler mit minderwertigen Waren (Büchern, Bildern, Wandsprüchen, Ansichtskarten und dergleichen) geschäftlich auszunutzen. Gegen Abgabe eines ganz unbedeutenden Gewinnanteiles an die Vereine wissen sie Empfehlungsschreiben, Stempel, Sammel- oder Einzeichnungsbücher der Vereine zu erlangen und mit diesen Hilfsmitteln ihr Geschäft zu beleben, indem sie den Käufern den Irrtum erregen, es handele sich um ein Werk der Mildtätigkeit, und das Unternehmen arbeite nur zum Besten des Vereins.

Ihre Reisenden führen meistens einen Wandergewerbesehein und ein sogenanntes Einzeichnungsbuch mit sich, das den für behördlich genehmigte Hauskollekten vorgeschriebenen Kollektarbüchern möglichst täuschend nachgebildet ist. Das dem Buch vorgeheftete Empfehlungsschreiben nimmt sich vertrauensweckend aus, zumal, wenn — wie es häufig der Fall ist — ein Pfarramt oder eine Verwaltungsbehörde sich herbeigelassen hat, irgend einen Vermerk (es sei auch nur ein „Gesehen“, eine Unterschriftsbeglaubigung pp.) mit dem Amtssiegel in dem Buche anzubringen. Das Publikum, welches den eigentlichen Inhalt solcher Vermerke erfahrungsgemäß nicht zu lesen pflegt, nimmt in derartigen Fällen fast durchweg an, es handle sich um eine behördlich genehmigte Kollekte (vergl. Bezirks-Polizeiverordnung vom 3. März 1877, Amtsblatt S. 79, Art. 99 des Großh. Hess. Polizei-Str.-Gesetzes vom 30. Oktober 1855, Großh. Hess. N.-Bl. S. 449 und B.-Bl. vom 22. Juli 1915, N.-Bl. S. 449).

Da aber solches Verhalten der Reisenden geeignet ist, den Tatbestand einer verschleiierter Kollekte zu erfüllen — was das Kammergericht ausdrücklich anerkannt hat (vergl. Entsch. vom 3. Februar 1910 I. S. 1139/09) — und da die Geschäftsnisse solcher Reisenden meist hart an Betrug grenzen, wenn sie diese Straftat auch nicht immer nachweislich begehen, ersuche ich die nachgeordneten Behörden gefälligst zu veranlassen, daß derartigen Unternehmern unter keinen Umständen amtliche Empfehlungen, Visa und Amtsstempel erteilt, Fälle trotzdem gegebener Erteilung gemeldet und die in Betracht kommenden Reisenden in geeigneter Weise überwacht werden, damit ihr Treiben rechtzeitig verhindert und bestraft werden kann.

Ich bemerke, daß eine ähnliche Anordnung in der Rheinprovinz bereits früher ergangen ist.

Wiesbaden, den 7. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. B. v. Sighel.

Bekanntmachung

über die weitere Regelung des Brenneretrie-
bes im Jahre 1915-16. Vom 20. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über
die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-
nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327)
folgende Verordnung erlassen:

In der die Uebertragung des Durchschnittsbrandes der
Brennereien regelnden Vorschrift in Ziff. IV unter a der
Bekanntmachung vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
637) wird die Beschränkung der Uebertragung auf die da-
selbst bezeichneten Gebiete aufgehoben. Indessen findet bei
Uebertragung des Durchschnittsbrandes einer in dem König-
reiche Bayern, dem Königreiche Württemberg, dem Groß-
herzogtume Baden oder den Hohenzollernschen Landen lie-
genden Brennerei auf eine Brennerei in dem übrigen Gebiet
eine Uebertragung des mit dem Durchschnittsbrand etwa
verbundenen Kontingents oder des damit etwa verbundenen
Rechtes, Branntwein zu einem ermäßigten Verbrauchsab-
gabensätze herzustellen, nur statt bei landwirtschaftlichen
Brennereien, Obstbrennereien und ausschließlich Roggen,
Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste verarbeitenden ge-
werblichen Brennereien ohne Feszerzeugung und zwar auch
nur dann, wenn die den Durchschnittsbrand abgebende
Brennerei sich verpflichtet, im Betriebsjahr 1915-16 weder
mehr als 100 oder 200 oder 300 Hektoliter Alkohol unter
Einrechnung des etwa übertragenen Durchschnittsbrandes
selbst herzustellen noch den über diese Grenzen etwa hinaus-
gehenden Teil des Durchschnittsbrandes an eine andere
Brennerei abzugeben; der Branntwein, der auf den von
einer solchen Brennerei abgegebenen Durchschnittsbrand an-
gerechnet wird, unterliegt innerhalb des mit diesem ver-
bundenen Kontingents usw. der Verbrauchsabgabe nach dem
der Verpflichtungserklärung entsprechenden Satze des § 5
Abj. 1 Ziff. 2 des Gesetzes, betreffend Beseitigung des
Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 378).

Berlin, den 20. Januar 1916.

Der Reichskanzler
In Vertretung:
Dr. Hauffrich.

Nichtamtlicher Teil.

Kaisers Geburtstag.

Wien, 27. Jan. (Nichtamtlich.) Zur Feier
des Geburtstages des deutschen Kaisers fand in Schön-
brunn eine allerhöchste Tafel statt, zu der u. a. er-
schienen waren: Der Thronfolger, der deutsche
Botschafter mit den Herren der Botschaft, Minister-
präsident Graf Stürgkh, der Minister des Äußern Frhr.
von Burian, der Gemeinjam Finanzminister Körber
der ungarische Minister Kohnen, Kriegsminister von
Probatin und sonstige Hofwürdenträger. Während der
Tafel brachte der Kaiser einen Trinkspruch auf den deut-
schen Kaiser aus. Zur Rechten des Kaisers saß der Thron-
folger, links der deutsche Botschafter. Der Kaiser hatte
die Uniform des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments
mit den Abzeichen eines Generalfeldmarschalls, der Thron-
folger die Uniform des zweiten Westfälischen Husaren-
Regiments Nr. 1 angelegt. Nach aufgehobener Tafel hielt
der Kaiser Cercle. Der Kaiser, der sich des allerbesten
Befindens erfreut, zeichnete den deutschen Botschafter, die
Herren der deutschen Botschaft und viele Teilnehmer der
Tafel durch Ansprachen aus.

Wien, 27. Jan. (Nichtamtlich.) Aus dem
Kriegspresequartier wird gemeldet: Das Geburtsfest
des deutschen Kaisers wurde im Standorte des k.
und k. Armeeoberkommandos feierlich begangen.
Die Stadt prangte in Flaggenschmuck. In der Frühe fand in
der evangelischen Pfarrkirche ein Festgottesdienst statt, dem
der Armeeoberkommandant Feldmarschall Erzherzog
Friedrich mit Gefolge, die beim Armeeoberkommando
angestellten deutschen Offiziere, ferner der Chef des Ge-
neralstabs Freiherr Conrad von Höhendörff mit
allen dienstfreien Offizieren und Beamten des Armeeober-
kommandos, sowie Vertreter der staatlichen und lokalen
Behörden bewohnten. Mit Abjingung der Volkshymne
„Heil Dir im Siegerkranz“ schloß die gottesdienstliche Feier.
Mittags fand eine Festtafel im Schlosse bei dem Erz-
herzog Friedrich statt, zu der die Herren der deutschen
Militärmision sowie der Chef des Generalstabes Freiherr
Conrad von Höhendörff mit den Generalen und Abtei-
lungsvorständen des Armeeoberkommandos geladen waren.
Bei dem Mahle hielt Feldmarschall Erzherzog Friedrich
folgende begeisterte aufgenommene Ansprache: An allen
Fronten wird heute das Geburtsfest Kaiser Wilhelms II.
gefeiert. Mit besonderer Zuneigung gedenken wir der macht-
vollen Persönlichkeit des treuen Bundesgenossen unseres
allerhöchsten Kriegsherrn und flehen den Segen des All-
mächtigen auf sein erlauchtes Haupt. Im Vorjahre haben
wir diesen Tag mit der zuberstichtlichen Erwartung der
kommenden großen Ereignisse gefeiert. Heute können wir
mit berechtigtem Stolz der errungenen Erfolge gedenken.
Im nächsten Jahre werden wir, so Gott will, diesen Festtag
im Zeichen eines siegreichen Friedens begehen. Eines be-
geisterten Widerhalles bei der ganzen Armee und Flotte
gewiß, rufe ich freudigen Herzens: Der erhabene Herrscher
des mächtigen Deutschen Reiches, der oberste Kriegsherr der
mit uns treu verbündeten ruhmreichen Wehrmacht, mein
aufrichtiger verehrter Gönner und hoher Freund Kaiser
Wilhelm II. Hurra! Hurra! Hurra!

Saloniki.

Von General E. Körner, Berlin.

Saloniki, die alte Trukseste und Haupthandelsstadt
der mazedonischen Küste, steht augenblicklich am Vorabend
großer weltgeschichtlicher Ereignisse. Unter dem Vor-
wande, auf Ansuchen der früheren griechischen Regierung
zur Rettung des vom Bierbunde vergewaltigten Serben-
volkes von hier aus zur Verbindung mit dessen Armee
nach Norden vorgehen zu wollen, misteten sich englische
und französische Truppen im Norden der Stadt ein und
machten tatsächlich einen schwachen Versuch, zur Vereini-
gung mit den Serben, „den Verbündeten Griechenlands“,
vorzugehen; gelangten aber nur bis einen Tagesmarsch
nördlich der Verna, den an der serbischen Grenze einmün-
denden linken Nebenfluß des Wardar, und blieben dort
stehen, bis die zweite bulgarische Armee unter Todoroff
sie zu Paaren trieb, aber nur bis an die griechische Grenze
verfolgte und sie aus noch nicht aufgeklärten Gründen
mit der völligen Vernichtung verschonte, der sie aller Wahr-
scheinlichkeit nach sonst verfallen gewesen sein würden.

Die griechische Regierung, anstatt sie zu entwaffnen,
wies ihnen das Gebiet zwischen dem Wardar und dem
Gafso als Aufenthaltsort an, verhehlte aber nicht ihre
Absicht, den Feinden im Falle ihres Nachdringens völlige
Operationsfreiheit zu lassen.

Es wurde also, wie zu einer Besichtigungsvorstellung,
ein genau abgegrenzter Landstreifen durch eine vier Kilo-
meter breite neutrale Zone zu beiden Seiten der griechisch-
serbisch-bulgarischen Grenze festgelegt, und die den erwähn-

